
SATZUNG

der

VARTA Aktiengesellschaft

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma **VARTA Aktiengesellschaft**.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ellwangen (Jagst).
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen, insbesondere von Unternehmensbeteiligungen auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebes von Energiesystemen und Energiespeichersystemen, die Erbringung von Leistungen aller Art, insbesondere Leistungen für Unternehmen und/oder im Namen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sowie die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von ausgewählten Energiesystemen und Energiespeichersystemen. Gegenstand des Unternehmens ist weiter die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Verwertung und Abwicklung von Vermögensgegenständen, Verträgen, Verbindlichkeiten und Beteiligungen, welche die vormals von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften betriebenen Geschäftsbereiche betreffen.
- 2.2 Die Gesellschaft kann in den in Ziffer 2.1 genannten Gebieten auch selbst tätig werden, insbesondere einzelne Geschäfte vornehmen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist zu allen unmittelbaren oder mittelbaren Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft ihre

Tätigkeiten auch auf einen Teil des in Ziffer 2.1 genannten Tätigkeitsbereichs beschränken.

3 BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Soweit rechtlich eine andere Form der Veröffentlichung vorgeschrieben ist, ersetzt diese Form – soweit zulässig – die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

4 GRUNDKAPITAL

4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend Euro).

4.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 100.000 (in Worten: einhunderttausend) Stückaktien.

5 NAMENSAKTIE, ÜBERTRAGUNGEN DER AKTIEN

5.1 Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.

5.2 Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen. Der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.

5.3 Die Aktien können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übertragen werden. Dies gilt auch für die Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchrecht, die Begründung eines Treuhandverhältnisses oder ähnliche Vereinbarungen bezogen auf die Aktien.

5.4 Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn der übertragungswillige Aktionär dem Aufsichtsrat bekannte schuldrechtliche Verfügungsbeschränkungen nicht beachtet hat.

5.5 Zum Zweck der Löschung des Veräußerers und der Eintragung des Erwerbers im Aktienregister kann der Vorstand der Gesellschaft die Vorlage des schriftlichen Abtretungsvertrags zwischen Erwerber und Veräußerer bzw. im Falle eines nicht rechtsgeschäftlichen Erwerbsvorgangs andere geeignete Nachweise verlangen.

6 EINZIEHUNG VON AKTIEN

6.1 Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft richtet sich nach Maßgabe der §§ 237 ff. AktG.

6.2 Eine Zwangseinziehung von Aktien der Gesellschaft ist nur dann gestattet, wenn

- (a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Aktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
- (b) die Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet oder sonst wie in einen Geschäftsanteil des Gesellschafters vollstreckt werden und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 2 (zwei) Monaten aufgehoben werden;
- (c) in der Person des Aktionärs (oder eines diesen kontrollierenden Gesellschafters) ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 134, 139 HGB rechtfertigen würde; insbesondere, wenn der Aktionär (oder der diesen kontrollierende Gesellschafter) wiederholt und/oder in schwerwiegender Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen wesentliche Bestimmungen dieser Satzung oder wiederholt und/oder in schwerwiegender Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen wesentliche Bestimmungen der Gesellschaftervereinbarung verstößt. Ein wichtiger Grund kann nur dann vorliegen, wenn der aufgrund der Verstöße bei der Gesellschaft oder den von ihr abhängigen Unternehmen insgesamt eintretende wirtschaftliche Schaden mehr als EUR 10 Mio. beträgt.
- (d) die Auflösung oder Liquidation des Aktionärs beschlossen wird oder aus anderen Gründen erfolgt.

6.3 Über die Einziehung in den Fällen von Ziffer 6.2 entscheidet die Hauptversammlung. Der betroffene Aktionär hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

6.4 Im Falle der Einziehung ist an den betroffenen Aktionär ein Einziehungsentgelt zu zahlen. Das Entgelt entspricht im Falle der Einziehung im Sinne der Ziffern 6.2 (a) bis (c) dem niedrigeren der folgenden Beträge:

- (a) 80 % des Verkehrswerts der eingezogenen Aktien, oder
- (b) Anschaffungskosten (Grundkapitaleinlage, Zahlung in die Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs.2 Nr.4 HGB und gegebenenfalls Zuzahlungen) der eingezogenen Aktien

jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Einziehung berechtigenden Grundes. Soweit gesetzlich zwingend ein höherer Betrag vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet.

In allen anderen Fällen entspricht das Entgelt 100 % des Verkehrswerts der eingezogenen Aktien zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Einziehung berechtigenden Grundes. Muss der Verkehrswert der Aktien bestimmt werden, so werden die Beteiligten versuchen, sich auf einen Verkehrswert zu einigen. Können sich die Beteiligten nicht innerhalb einer Frist von einer Woche auf einen Verkehrswert einigen, so wird der Verkehrswert von einer gemeinsam von ihnen zu benennenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt.

Können sich die Beteiligten nicht innerhalb Wochenfrist auf eine solche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, wird eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch den Präsidenten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, verbindlich benannt. Der Schiedsgutachter entscheidet dann verbindlich und abschließend. Bei der Bewertung der Aktien sind dabei die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in der zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Fassung zu Grunde zu legen. Die Kosten der Bewertung tragen die Beteiligten im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens.

Die Zahlung des Entgelts kann nach Wahl der Gesellschaft in drei gleichen Teilbeträgen erfolgen. Der erste Teilbetrag ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Einziehung fällig (oder zehn Bankarbeitstage nach Ermittlung des Wertes, sofern dieses Datum später liegt). Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorangehenden Teilbetrages fällig. Der jeweils offenstehende Teil des Entgelts ist ab dem Tag seiner Fälligkeit entsprechend § 288 BGB zu verzinsen. Der ausscheidende Aktionär ist nicht berechtigt, Sicherheiten für ausstehende Zahlungen zu verlangen. Der ausscheidende Aktionär kann mit seinem Anspruch auf das Entgelt weder aufrechnen noch Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Die Festsetzung der Einziehungsbedingungen im Übrigen bleibt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung überlassen.

VORSTAND

7 ZUSAMMENSETZUNG UND BESTELLUNG DES VORSTANDS

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Im Übrigen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen von Satz 1 durch den Aufsichtsrat bestimmt.
- 7.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, beruft diese ab und bestimmt die Verteilung ihrer Verantwortlichkeiten.
- 7.3 Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands (CEO) sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

8 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die diese Satzung oder die Geschäftsordnung für den Vorstand für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben oder die der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung im Rahmen ihrer Kompetenzen festlegen.

8.2 Für folgende Geschäfte und Maßnahmen der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft i.S.d. §§ 15 ff. AktG beherrschten Tochtergesellschaft (diese zusammen mit der Gesellschaft jeweils einzeln eine Gruppengesellschaft) benötigt der Vorstand die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates:

- (a) Änderung der Unternehmensstrategie der Gesellschaft oder der gesamten Unternehmensgruppe; dies betrifft insbesondere (aber nicht ausschließlich) wesentliche Änderungen der Art oder des Umfangs des Geschäfts, einschließlich der Aufnahme oder Einstellung eines Tätigkeitsbereichs und der Verlagerung oder Erweiterung des Geschäfts;
- (b) Verabschiedung der kurz-, mittel- und langfristigen Geschäfts- und Budgetplanung;
- (c) Änderung der Dividendenpolitik;
- (d) wesentliche Transaktionen oberhalb eines Schwellenwertes in Höhe von EUR 500.000. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich Transaktionen in den Bereichen Finanzen, M&A und Investitionen, wie unter anderem:
 - (i) Erwerb oder Veräußerung (im Rahmen einer einzelnen Transaktion oder einer Reihe von Transaktionen) eines Unternehmens (oder eines wesentlichen Teils eines Unternehmens) oder Anteile an einem Unternehmen durch eine Gruppengesellschaft;
 - (ii) Abschluss (oder Beendigung) einer Partnerschaft, eines Joint Venture, einer Gewinnbeteiligungsvereinbarung oder einer Lizenz- oder Kooperationsvereinbarung in Bezug auf geistige Eigentumsrechte durch eine Gruppengesellschaft;
 - (iii) Belastung des gesamten oder eines Teils des Unternehmens, des Eigentums oder der Vermögenswerte (einschließlich geistiger Eigentumsrechte) durch eine Gruppengesellschaft;
 - (iv) Liquidation einer Gruppengesellschaft oder ein sonstiges Verfahren zur Auflösung, Zwangsverwaltung (ob außergerichtlich oder anderweitig), Restrukturierung, Umschuldung oder sonstige Maßnahmen nach einem Konkurs-, Insolvenz- oder einem ähnlichen Gesetz oder die Zustimmung einer Gruppengesellschaft zu einem Beschluss oder einer Anordnung zur Einleitung eines Verfahrens oder die Einreichung eines Antrags, einer Erklärung oder eines Dokuments nach einem solchen Gesetz oder die Ernennung eines Treuhänders, Insolvenzverwalters, Zwangsverwalters (ob außergerichtlich oder anderweitig) oder Liquidators;

- (v) Investitionsausgaben durch eine Gruppengesellschaft in Bezug auf einen Gegenstand oder ein Projekt;
- (vi) Veräußerung oder Erwerb eines materiellen oder immateriellen Vermögensgegenstands (einschließlich der Gewährung von Lizenzen für oder im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum) durch eine Gruppengesellschaft;
- (e) Umstrukturierungen oder Kapitalerhöhungen in einer Gruppengesellschaft;
- (f) Informationsweitergabe an potentielle Investoren;
- (g) Eröffnung und Schließung von Betrieben und Standorten einer Gruppengesellschaft;
- (h) Beauftragung von Sanierungsberatern;
- (i) Entscheidungen über (i) die Zustimmung zu einer Übertragung oder Veräußerung von 100 % der Aktien an der Gesellschaft oder aller bzw. nahezu aller Vermögenswerte der Gesellschaft (entweder im Rahmen einer Einzeltransaktion oder im Rahmen einer Reihe von miteinander verbundenen Transaktionen) („**Verkaufsprozess**“) oder zu einer Übertragung, Belastung oder sonstigen Vereinbarung betreffend die Aktien der Gesellschaft gemäß Ziffer 5.3 im Zeitraum bis zum 1. Januar 2028, (ii) die Einleitung, Durchführung und/oder Unterstützung eines Verkaufsprozesses oder eines Börsengangs oder (iii) die Beauftragung von Beratern für eine oder mehrere der Maßnahmen nach (ii).

8.3 Zur Bestimmung, ob eine Angelegenheit einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats nach Ziffer 8.2 unterliegt, werden eine Reihe miteinander verbundener Geschäfte als ein einziges Geschäft behandelt und die Beträge von miteinander verbundenen Geschäften für die Bestimmung etwaiger Schwellenbeträge zusammengerechnet.

8.4 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit das Recht zum Stichentscheid.

8.5 Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

9 VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

9.1 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende

Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

- 9.2 Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind und diese jeweils generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

AUFSICHTSRAT

10 ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER, AMTSNIEDERLEGUNG

- 10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe der Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) gewählt werden.
- 10.2 Zwei der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats müssen unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung sein, wobei als unabhängig nur gilt, wer unabhängig von (i) der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft (einschließlich aller von dieser kontrollierter Gesellschaften) und (ii) DDr. Michael Tojner (einschließlich aller von diesem kontrollierter Gesellschaften) ist.
- 10.3 Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann abweichend hiervon bei der Wahl für die von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließen.
- 10.4 Für die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer treten. Es kann auch bestimmt werden, dass ein bestimmtes von der Hauptversammlung gewähltes Ersatzmitglied nur ein oder mehrere bestimmte vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder ersetzen soll. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Arbeitnehmervertreter richtet sich nach dem MitbestG.
- 10.5 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.
- 10.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorstand zu richtende Erklärung in Schriftform oder in Textform

(z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) und unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von mindestens zwei Monaten niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

11 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- 11.1 Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied im Aufsichtsrat. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.
- 11.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 11.3 Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben.

12 AUFGABEN, BEFUGNISSE UND GESCHÄFTSORDNUNG

- 12.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, diese Satzung oder in sonstiger Weise übertragen oder zugewiesen werden.
- 12.2 Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung fest. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann neben den in Ziffer 8.2 genannten Zustimmungsvorbehalten weitere Zustimmungsvorbehalte für den Vorstand vorsehen.
- 12.3 Der Aufsichtsrat ist, vorbehaltlich eines Widerrufs, berechtigt, im Voraus bestimmten Maßnahmenbündeln allgemein oder einzelnen Maßnahmen unter der Bedingung, dass sie bestimmten Anforderungen genügen, zuzustimmen.
- 12.4 Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

13 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- 13.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmen den Tagungsort. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail).

- 13.2 Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Arbeitsunterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig, nach Möglichkeit ebenfalls mit der vorgenannten Einladungsfrist, zugesandt werden. Für die Berechnung der vorstehend angegebenen Frist ist jeweils die Absendung der Einladung maßgebend. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- 13.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 13.4 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach Maßgabe der § 29 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 MitbestG (Stichentscheid); das gilt auch bei Wahlen. Das Zweitstimmrecht steht dem Stellvertreter nicht zu.
- 13.5 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, oder einer Kombination dieser Kommunikationsmittel, erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder wenn der Vorsitzende diese Art der Abstimmung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht.
- 13.6 Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder Stimmabgaben in Schriftform oder in Textform überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, oder einer Kombination dieser Kommunikationsmittel, abgeben, sofern kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.
- 13.7 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er verhindert, hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- 13.8 Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die

Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten. Diese Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

14 AUSSCHÜSSE

14.1 Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 27 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 3 MitbestG bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

14.2 Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

14.3 Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der Ziffer 13 sinngemäß, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Dies gilt nicht für den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Ausschuss.

15 SORGFALTS- UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

15.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden.

15.2 Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

15.3 Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, eine Information an Dritte weiterzugeben, von der nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft betrifft, so hat es vorab die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuholen, unter Bekanntgabe der Person, an die die Information erfolgen soll.

16 VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

16.1 Über die Vergütung des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung.

- 16.2 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und deren Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.
- 16.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (D&O Versicherung) einbezogen. Die Prämien hierfür übernimmt die Gesellschaft.

HAUPTVERSAMMLUNG

17 ORT UND EINBERUFUNG

- 17.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder – in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen – durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder in Stuttgart statt.
- 17.2 Der Vorstand ist bis zum 30. September 2029 ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Im Fall der virtuellen Hauptversammlung findet Ziffer 17.1 Satz 2 keine Anwendung. Im Übrigen finden auf die virtuelle Hauptversammlung alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 17.3 Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind dabei nicht mitzurechnen.
- 17.4 Die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Wahl des Abschlussprüfers beschließt, findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt (ordentliche Hauptversammlung).

18 TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND STIMMRECHT

- 18.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt.
- 18.2 Die Aktionäre können an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (Online-Teilnahme) oder ihre Stimmen, ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl).

- 18.3 In der Hauptversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme.
- 18.4 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

19 LEITUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 19.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats, das vom Aufsichtsrat zu diesem Zweck im Voraus für den Einzelfall oder für eine Mehrzahl von Fällen bestimmt worden ist. Übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht den Vorsitz und ist kein anderes Mitglied des Aufsichtsrats für den Vorsitz bestimmt worden, so eröffnet der älteste stimmberechtigte Aktionär oder Aktionärsvertreter die Hauptversammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.
- 19.2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Abstimmungen, die auch von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichen kann. Er bestimmt weiterhin die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann auch festlegen, dass mehrere Abstimmungen in einem Sammelgang zusammengefasst werden.

20 BESCHLUSSFASSUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt – sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

21 ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen am Ort der Hauptversammlung an der Hauptversammlung teilnehmen. Der Versammlungsleiter hat am Ort der Hauptversammlung an der Hauptversammlung teilzunehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, können an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn sie mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung durchgeführt wird.

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

22 JAHRESABSCHLUSS UND KONZERNABSCHLUSS

- 22.1 Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 22.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

23 GEWINNVERWENDUNG

- 23.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- 23.2 Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle der Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- 23.3 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.
- 23.4 In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG festgesetzt werden.

SONSTIGES

24 GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Streitigkeiten, mit denen der Ersatz eines aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.
